

Protokoll vom 14. September 2004

**Kleine Anfrage 32/2004
betreffend Frauenarztprozess**

Das Obergericht musste den sogenannten Schaffhauser Frauenarztprozess in neuer Besetzung wiederholen, nachdem das Bundesgericht das erste Berufungsurteil aufgehoben hatte. Das höchste Gericht hatte den Anschein der Befangenheit von Oberrichterin Cornelia Stamm Hurter als frühere Patientin des betroffenen Arztes bejaht. In einer Kleinen Anfrage vom 24. August 2004 stellt Kantonsrat Heinz H. Sulzer verschiedene Fragen zu den Kostenfolgen der mit Urteil vom 8. Juli 2004 abgeschlossenen Wiederholung.

Der Regierungsrat hat mit dem Obergericht Rücksprache genommen und

a n t w o r t e t :

1. Vorweg sind folgende Punkte richtig zu stellen: Oberrichterin Cornelia Stamm Hurter hatte dem Obergericht von allem Anfang offen gelegt, dass sie vor mehreren Jahren Patientin des angeklagten Arztes gewesen war. Das Gericht sah darin keinen Grund, dass die Richterin *von sich aus* hätte in den Ausstand treten müssen; ein Ausstandsgrund gemäss Art. 25 der Strafprozessordnung (StPO, SHR 320.100) lag nicht vor. Da aber ein Ausstandsgesuch möglicherweise gestellt werden könnte, gab das Obergericht den Beteiligten die Gerichtsbesetzung fast ein Jahr vor der Berufungsverhandlung bekannt. Der Arzt stellte jedoch sein Ablehnungsgesuch erst rund ein halbes Jahr *nach* seiner Verurteilung durch das Obergericht, also fast anderthalb Jahre nach Bekanntgabe der mitwirkenden Gerichtsmitglieder. Das Bundesgericht anerkannte dies noch als rechtzeitig und stellte fest, dass das Obergericht den Arzt auf das frühere Patientenverhältnis hätte besonders hinweisen müssen. Diese aktive Informationspflicht bei Ausstandsfragen ist *neu*. Beides – Zulässigkeit später Geltendmachung und Informationspflicht – weicht von der bisherigen, feststehenden Rechtsprechung des Bundesgerichts ab.

Auf diese Umstände ist schon in der Justizkommission, im Kantonsrat bei der Beratung des Amtsberichts des Obergerichts 2002 und in den Medien hingewiesen worden. Deshalb erweckt es auch unter dem Gesichtspunkt der Gewaltentrennung Bedenken, die Ursache der Prozesswiederholung einem zu Unrecht vermuteten Verhalten einer Richterin persönlich zuzuschreiben.

2. Die Kosten des zweiten Prozesses vor Obergericht können aus zwei Gründen noch nicht in allen Einzelheiten angegeben werden: Zum einen ist über die Entschädigung an den Arzt für das erste Verfahren vor Obergericht noch nicht entschieden, und zum andern erheben die Gerichte die eigenen Kosten nicht fallbezogen, um den administrativen Aufwand möglichst gering zu halten und keine Ressourcen unnötig zu binden. Eine grobe Schätzung, ausgedrückt als Anteil am Gesamtaufwand des Gerichts 2003, ist dagegen möglich. Die

Honorarrechnung der Verteidigung wird als gerundeter Totalbetrag aufgeführt. Abweichungen bleiben vorbehalten.

- Kosten für das zweite Berufungsverfahren vor Obergericht:
 - Schätzung Kosten des Gerichts: 30'000
(Anteil der festen Gesamtkosten des Gerichts; nicht berücksichtigt ist ein bedeutender Teil unbesoldeter Überstundenarbeit der Gerichtsangehörigen)
 - Kosten für den Einsatz von Ersatzrichtern (gerundet) 5'515
 - Staatsgebühr für Ausstandsverfahren (a.o. Kammer) – 1'400
- Kosten für den Prozess vor Bundesgericht:
 - Gerichtskosten für den Kanton Schaffhausen keine
 - Parteientschädigung für den Angeklagten 3'000
- Parteientschädigung an den Angeklagten für das erste Berufungsverfahren vor Obergericht (Maximalbetrag; noch nicht definitiv festgesetzt): 117'000
- Honorar der unentgeltlichen Vertreterin der Zivilklägerin für das erste Berufungsverfahren vor Obergericht: 14'000
- Parteientschädigung an den Angeklagten für das Zwischenverfahren vor Bundesgericht betreffend Untersuchungshaft: 2'000
- Anwaltskosten des Kantons keine
- *Total ausgewiesener Zusatzaufwand ca.* 170'115

3. Der Arbeitnehmer haftet gegenüber dem Staat für Schaden, den er ihm durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung seiner Dienstpflichten zufügt (Art. 8 Abs. 1 des Haftungsgesetzes, SHR 170.300). Im ersten Umgang des Frauenarztprozesses hat das Obergericht die Ausstandsfrage entsprechend der ständigen Bundesgerichtspraxis beurteilt. Das Bundesgericht hat abweichend davon anders entschieden, was nicht vorauszusehen war. Das Obergericht hat somit seine Dienstpflicht nicht verletzt, sondern erfüllt. Doch selbst wenn die Andersbeurteilung einer bestimmten Frage als Dienstpflichtverletzung bezeichnet werden müsste, wäre sie weder absichtlich noch fahrlässig, weil sie ja der bisherigen bundesgerichtlichen Praxis entsprach. Die Voraussetzungen für eine Haftung von Mitgliedern des Obergerichts sind daher nicht erfüllt. Abgesehen davon wäre ein Schadenersatz durch den Kantonsrat geltend zu machen (Art. 12 lit. a des Haftungsgesetzes).

Schaffhausen, 14. September 2004

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Reto Dubach